

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Einhaltung von
Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Weilheim-Schongau zu präventiven
Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheits-
recht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (*Geflügelpest-
Verordnung*), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landes-
strafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung (*Landesstraf- und Verordnungsgesetz*) vom 22. Dezember 2021**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Weilheim-Schongau
vom 09. Mai 2022**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 22.12.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Zu Nummer 1:

Die derzeitige Entwicklung der Seuchenlage in Bezug auf die aviäre Influenza (Geflügelpest, HPAIV), basierend auf den aktuellen Risikobewertungen des Friedrich-Loeffler-Instituts (für ganz Deutschland) und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (für Bayern), rechtfertigt die Aufhebung der Anordnungen zur Umsetzung erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Aufhebung des Verbotes von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Gemäß der aktuellen Bewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird (unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen) das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern entsprechend der genannten Gründe derzeit nur noch als gering bis mäßig eingestuft.

Im Landkreis Weilheim-Schongau wurde im Dezember 2021 der Ausbruch der Geflügelpest in einer Klein-/Hobbyhaltung (Hühner, Gänse, Enten) sowie der Nachweis des HPAIV bei einem Wildvogel (Möwe) amtlich bestätigt. In der Folge durchgeführte Laboruntersuchungen weiterer Fundvögel (Wildvögel) ergaben bislang keinen weiteren Nachweis des AI-Virus, so dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung auch für den Landkreis Weilheim-Schongau nur noch als gering bis mäßig eingestuft wird.

Nach der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest seit Dezember 2021 in der Wildvogelpopulation in Bayern sowie dem Auftreten in einigen bayerischen Haus- und Nutzgeflügelbeständen, nahm die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern in den vergangenen Wochen deutlich ab. Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs

durchschritten ist und die vorherrschenden Wetterbedingungen eine schnellere Inaktivierung des Erregers begünstigen, verringert sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel.

Die mit Allgemeinverfügung vom 22.12.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen können daher auf Grundlage des Artikel 49 Abs. 1 BayVwVfG aufgehoben werden.

Zu Nummer 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weilheim, den 09.05.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.
Jens Lewitzki
Veterinärdirektor